

Benutzungsordnung

für die Betreuende Grundschule in der Leibnizschule Mainz

Stand: 23.09.2019

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Der **Elternverein der Betreuenden Grundschule Leibnizschule Mainz** bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule Leibnizschule für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.
- (2) Die Betreuende Grundschule hat die Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Vorrangige Aufgabe ist das Erledigen der Hausaufgaben durch die Kinder. In der qualifizierten Betreuung findet eine Schulung in deutscher Sprache für die Kinder mit Migrationshintergrund statt. Ziel der Maßnahme ist es, die Kinder im Gebrauch der deutschen Sprache zu stärken.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S.224). Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

- (3) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.
- (4) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.
- (5) Der Träger benennt Frau Natalija Parata als Leitung des Betreuerteams, die mit der Schulleitung und dem Vorstand zusammen arbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Frau Parata ist zugleich gegenüber den Eltern die erste Ansprechpartnerin.
- (6) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulelternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.
- (7) Die Betreuungskräfte sind den Kindern bei den Hausaufgaben behilflich und bieten Kindern bei Bedarf Sprachförderung Deutsch an. Während der Hofpause übernehmen mindestens zwei Betreuungskräfte die Aufsicht.

Ablauf:

a) für 1. und 2. Schuljahr:	12:00-12:20 Uhr	Kleine Pause und gemeinsames Essen
	12:20-13:00 Uhr	Hausaufgaben/ Sprachförderung Deutsch
	13:00-14:00 Uhr	Freies Spielen in Spielräumen der BGS/ Lesegruppen/ Malgruppen
	14:00-15:00 Uhr	Hofaufenthalt/ Ballspiele und mehr (bei schönen Wetter auch länger)
	15:00-16:00 Uhr	Erweiterte Betreuung
b) für 3. und 4. Schuljahr:	13:00-13:20 Uhr	Kleine Pause und gemeinsames Essen
	13:20-14:30 Uhr	Hausaufgaben
	14:30-15:00 Uhr	Hofaufenthalt/ Ballspiele und mehr (bei schönen Wetter auch länger)
	15:00-16:00 Uhr	Erweiterte Betreuung/ Sprachförderung Deutsch

Zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr (1. und 2. Schuljahr), sowie 13:00 Uhr und 14:00 Uhr (3. und 4. Schuljahr) finden täglich Schul-AGs und Förderstunden/ DAZ (Deutsch als Zweitsprache) statt. Die Kinder kommen direkt danach in die BGS. Damit verschieben sich die Essenszeiten und die Zeiten der Hausaufgabenerledigung. Das Betreuerteam organisiert dementsprechend Extra-Hausaufgabengruppen.

Verkürzte Betreuung:

An Tagen, an denen für alle Kinder der Unterricht bereits um 12:00 Uhr endet (wie zum Beispiel am letzten Schultag vor den Sommerferien, bei Bundesjugendspielen, Hitzefrei) endet die Betreuung für alle Kinder um 15:00 Uhr.

AGs:

Zurzeit bietet die BGS eine Kinder-Yoga AG an.

- (8) Die Hausaufgabenhilfe entbindet die Eltern nicht von ihrer Pflicht ihren Kindern bei noch nicht erledigten Hausaufgaben behilflich zu sein, mit ihren Kindern Klassenarbeiten vorzubereiten (wie z.B. Diktatübungen), gemeinsam Lesen zu üben oder das 1x1 zu wiederholen.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Betreuende Grundschule erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Beitrittserklärung durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Träger.

(2) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das die Grundschule Leibnizschule besucht. Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

(3) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe können insbesondere sein:

- a) Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- b) längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten ab einem Monat

(4) Mitgliedschaft im Elternverein

Mit Aufnahme eines Kindes in die Betreuende Grundschule wird die Familie Mitglied im Elternverein. Dies stellt sicher, dass der Träger als juristische Person von der Familie, die das Angebot der Betreuenden Grundschule nutzt, unterstützt wird. Mit dem Beitritt erkennen die Eltern die Vereinssatzung und die Benutzungsordnung an. Die Eltern füllen das Beitrittsformular aus.

Die Mitgliedschaft im Elternverein kann nur zum 31.1. oder 31.7. mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Mit Austritt aus dem Elternverein endet auch die Betreuung des Kindes durch die Betreuende Grundschule. Die Mitgliedschaft im Elternverein endet automatisch nach Abgang des Kindes von der Grundschule. Eltern tragen selbst Sorge dafür, dass die Zahlung des Beitrags (z.B. über einen Dauerauftrag) eingestellt wird.

§ 3 Vorstandarbeit

Die Wahl zum Vorstand findet alle zwei Jahre statt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Elternvereins. Zum Vorstand gewählt werden können ebenfalls alle Mitglieder des Elternvereins, die pünktlich und regelmäßig die Beiträge bezahlen und noch nie aus dem Elternverein ausgeschlossen wurden. Der Vorstand arbeitet mit der Verwaltungsleitung sowie der Schulleitung zusammen. Über administrative Angelegenheiten wird auf regelmäßigen Sitzungen gemeinsam diskutiert und entschieden.

§ 4 Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen und die Eltern können aus dem Elternverein ausgeschlossen werden, wenn insbesondere

- a) durch das Verhalten des Kindes für die Einrichtung eine unzumutbare Belastung entsteht.

- b) andere Personen hierdurch gefährdet sind.
- c) die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Betrags wiederholt oder länger als zwei Monate im Verzug sind.

§ 5 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit dem Verlassen des Schul- bzw. Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuenden Grundschule steht. Die Aufsichtspflicht endet jedoch spätestens mit der Beendigung der Betreuungszeit. Einmal abgeholt, heißt abgeholt. Die Kinder dürfen dann nicht mehr in die Betreuung zurückkommen.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände sind die Betreuungskräfte aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Halten sich allerdings Eltern gemeinsam mit den Betreuungspersonen auf dem Schulhof auf, so haben sie auch gemeinsam die Aufsichtspflicht.

Sollten Kinder die Schule bzw. die Betreuung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist **Frau Parata** unter der **Mobilnummer der Betreuenden Grundschule (+49 157 56 99 32 61) bis 12 Uhr** zu benachrichtigen. Dies darf nicht mehrmals pro Tag geändert werden. Die Aufsichtspflicht liegt dann bei den Erziehungsberechtigten.

- (2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

- (3) Sachschäden sind durch den Versicherungsschutz beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände versichert. Die Haftpflichtversicherung umfasst den Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, gemeinsame Veranstaltungen, auch außerhalb der Einrichtung. Der Weg fällt in diesem Fall nicht unter den Versicherungsschutz.

- (4) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

- (5) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 6 Verpflegung

Die Kinder bringen sich ein Mittagessen und Getränke mit. Die Betreuungskräfte bieten während der Betreuung Snacks und Tee an.

§ 7 Beitrag und Beitragszahlungen

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Betreuenden Grundschule ist beitragspflichtig. Der Betrag wird monatlich erhoben. Der Träger setzt im Benehmen mit der Schulleitung die Höhe der Beiträge für die Betreuung fest.
- (2) **Ab dem 01.08.2019 ist der Beitrag auf monatlich 79 Euro für das 3./4. Schuljahr und auf 89 Euro für das 1./2. Schuljahr festgesetzt.**
- (3) **Die erweiterte Betreuung kostet pauschal 10 Euro.**
- (4) Diese Beitragsfestsetzung gilt bis zu einer Neufestsetzung.
- (5) Die Beiträge sind monatlich im Voraus fällig und müssen bis zum fünften Arbeitstag eines jeden Monats in voller Höhe per Überweisung oder Dauerauftrag bezahlt sein. Abzüge wegen unterrichtsfreier Tage sind nicht statthaft.

Kontoinhaber: Betreuende Grundschule der Leibnizschule

IBAN: DE21 5509 0500 0004 0285 20

BIC: GENODEF1S01

Name der Bank: Sparda-Bank Südwest e.G.

Bitte geben Sie den Familiennamen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, den Vor- und Nachnamen sowie die Klasse des Kindes an. Es wird empfohlen einen Dauerauftrag einzurichten. Sollten Sie Probleme mit dem Dauerauftrag haben, legen Sie Ihrer Bank bitte die Benutzungsordnung vor.

- (6) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (7) Kosten können bedarfsmäßig erhöht oder verringert werden.
- (8) Grundsätzlich ist der volle Beitrag zu zahlen. Ermäßigungen werden nur in besonders begründeten Fällen gewährt. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. In einem persönlichen Gespräch zwischen einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes und dem Antragsteller wird über den Antrag entschieden.

§ 8 In Kraft treten

Diese Benutzungsordnung löst jene SJ2018/19 und tritt ab sofort unter Beschluss des Vorstandes und der Schulleitung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Schuljahr 2019/20.